

Profilmarkierungen

Hier: Eignungsprüfung und Griffigkeitsmessungen

Die ZTV M 13 regelt für Agglomeratmarkierungen, bei denen die Griffigkeit aufgrund der Struktur nicht mit dem SRT-Verfahren gemessen werden kann, dass bei den Eignungsprüfungen die Klasse S0 nach DIN EN 1436 zulässig ist. Für profilierte Markierungen mit akustischer und/oder haptischer Warnwirkung oder Rüttelmarkierungen gibt es eine solche Regelung nicht. Darüber hinaus haben sich die Markierungsfachleute der Länder (MFL) bereits 2015 dafür ausgesprochen, dass ihnen bei solchen Systemen ein Zeugnis über ein Glattstrichsystem mit den gleichen Materialien (Stoff und Nachstreumittel) ausreicht, da meist erst im Ausschreibungsprozess die besondere Profilierung festgelegt wird.

Um das Vorgehen in einem solchen Fall einheitlich zu regeln sowie allen Beteiligten (Antragsteller oder ausschreibende Stelle) eine Hilfestellung zu geben, sollte der nachfolgende Sachverhalt bei Ausschreibungen mit berücksichtigt werden.

Umgang mit profilierten Markierungen oder Rüttelmarkierungen, bei denen die Griffigkeit im Rahmen der Eignungsprüfung nicht gemessen werden kann

Bekanntermaßen kann die Griffigkeit nicht bei allen Markierungssystemen mit dem SRT-Pendelgerät gemessen werden. Für Agglomeratmarkierungen befindet sich deshalb eine Regelung in Abschnitt 4.5 der ZTV M 13. Diese Regelung ist jedoch nicht auf profilierte Markierungen mit akustischer und/oder haptischer Warnwirkung oder Rüttelmarkierungen übertragbar. Für diese Markierungssysteme gilt daher ab sofort folgende Regelung:

Für den Nachweis der erfolgreichen Eignungsprüfung ist ein BAST-Prüfzeugnis als Glattstrich für ein nicht spritzbares Markierungssystem ausreichend, sofern bei der profilierten Markierung dasselbe Markierungsmaterial (Stoff und Nachstreumittel muster-gleich) verwendet wird wie im Prüfzeugnis angegeben.